



Verhaltenskodex

Verhaltensregeln für Behördenmitglieder in kirchlichem Umfeld

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Eine Handreichung des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz
CH-6403 Küssnacht am Rigi . www.ref-sz.ch

*Haftungsausschluss: Beim vorliegenden Informationsblatt handelt es sich um eine Zusammenstellung mit primär informativem Charakter. Trotz sorgfältiger Redaktion sind falsche oder ungenaue Angaben nicht auszuschliessen.
Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche lehnt jede Haftung ab.
Küssnacht am Rigi, Dezember 2015*

Einleitung

In unserer Tätigkeit als Amtsträger und Vertreter der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und der angeschlossenen Kirchgemeinden stossen wir auf verschiedenartige Rechte und Pflichten. Als Richtschnur für unser Verhalten (auch Verhaltenskodex oder Code of Conduct genannt) werden die wichtigsten Themenbereiche erläutert und wo sinnvoll direkt mit Auszügen aus Gesetzesgrundlagen und Verweisen zu heute bekannten Bestimmungen ergänzt.

Verschwiegenheit, Amtsgelübde

Exekutivbehörden unterliegen dem strafrechtlichen Amtsgeheimnis:

Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses)

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Reglemente der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz halten fest:

Reglement 30, Art. 122 (Amtsgelübde)

Ich gelobe vor Gott, die mir übertragenen Pflichten und Aufgaben nach der Verfassung und den Verordnungen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche gewissenhaft, verschwiegen und ohne Ansehen der Person zu erfüllen und alles zu tun, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

In den weiteren Reglementen der Kantonalkirche finden sich spezifische Regelungen für Mitglieder der Rekurskommission (RK) und Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Reglement 71, Art. 20 (Amtsgeheimnis für Rekurskommission)

Die Mitglieder, der Schreiber und das weitere Personal der Rekurskommission sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet.

Reglement 73, Art. 8 (Schweigepflicht für GPK-Mitglieder)

Die Kommissionsmitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommissionstätigkeit zu enthalten. Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung des Büros der Synode.

Urheberrechte

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) hat in Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz im Februar 2011 ein „Merkblatt Urheberrecht“ publiziert ([siehe Link zur Website EKS](#)).

Korruption, Bestechlichkeit

Diesbezügliche Regelungen richten sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 314 (Ungetreue Amtsführung)

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 322ter (Bestechen)

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quater (sich bestechen lassen)

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quinquies (Vorteilsgewährung)

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322sexies (Vorteilsnahme)

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322septies (Bestechung fremder Amtsträger)

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322octies – (Gemeinsame Bestimmungen)

- Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.
- Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Beschaffungswesen

Im Kanton Schwyz dürfen Kirchgemeinden und die Kantonalkirche als solche der Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen nicht unterliegen. Der Regierungsrat hat in einem Beschwerdeentscheid angenommen, dass Kirchgemeinden nicht dem Beschaffungsrecht des Kantons unterstehen. Der Entscheid wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz bestätigt (RRB Nr. 257/2003; EGV-SZ 2003, Nr. 14.1).

Umgang mit neuen Medien und mit Social Media

Das Web (z.B. News-Portale, Blogs, Online-Shops) und besonders die Kommunikation über Social Media (wie Facebook, LinkedIn, Twitter) verändern unser Verhalten im Umgang mit Unternehmen, Institutionen und mit anderen Personen. Befähigen wir uns den wichtigsten Regeln im virtuellen Umfeld, die auch im wirklichen Leben gelten, so können wir weitgehend problemfrei kommunizieren.

Als Kantonalkirche (als öffentlich-rechtliche Körperschaft) orientieren wir uns im Handeln unter anderem durch:

- Respekt zeigen: Wir respektieren unsere Nutzer und deren Meinungen und achten auf einen respektvollen Umgang der Akteure untereinander.
- Glaubwürdig sein: Wir stehen mit unseren öffentlichen Aussagen und Meinungen nach bestem Wissen und Gewissen für Transparenz und Glaubwürdigkeit.
- Sachlich kommunizieren: Wir konzentrieren uns auf themenbezogene Inhalte und sachliche Kritik.
- Ehrlichkeit gilt immer: Mit Fehlern gehen wir offen um und verschleiern sie nicht.
- Rechte wahren: Wir respektieren die Rechte anderer Nutzer.

Im Weiteren sind wir an das verfassungsrechtlich gewährleistete, informationelle Selbstbestimmungsrecht gebunden (siehe Art. 13 Abs. 2 BV), welches durch die Datenschutzgesetzgebung näher konkretisiert wird. Ein ungeeigneter Umgang mit vertraulichen Informationen kann privatrechtliche (Art. 27 ff. ZGB) und strafrechtliche Konsequenzen (Art. 320 ff. StGB) haben.